

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Erdgas Münster GmbH)**

**Bekanntgabe des LBEG vom 20.05.2022**

**- L1.4/L67007/03-08\_02/2022-0005 -**

Die Erdgas Münster GmbH plant den Neubau einer Anschlussleitung (LTG. Nr. 55.2, DN 200) mit einer Länge von ca. 2,86 km sowie den erforderlichen Neubau der Station Georgsdorf zur Einbindung. Diese Maßnahme dient zur Anbindung der geplanten Förderbohrung Adorf Z17 der Neptune Energy Deutschland GmbH an die vorhandene Leitung Annaveen – Frenswegen (LtG.-Nr. 55) bei Georgsdorf in das Leitungsnetz der Erdgas Münster GmbH.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Georgsdorf im Landkreis Grafschaft Bentheim.

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>, eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können im anliegenden Prüfvermerk eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.